

# RS OGH 1990/7/11 2Ob19/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1990

## Norm

ABGB §1325 D8

EKHG §13 Abs2

## Rechtssatz

Der Grundgedanke der in den §§ 1325 ABGB und 13 Abs 2 EKHG normierten Bestimmungen über den Ersatz des verletzungsbedingten Einkommensentganges des Geschädigten geht nicht dahin, diesem die Beibehaltung seines Lebensstandards in einem Land, in dem er billiger leben kann, anpassend zu ermöglichen, sondern dahin, ihn einkommensmäßig so zu stellen, wie er ohne die ihm zugefügte Schädigung gestellt gewesen wäre. Unter diesen Gesichtspunkten kommt eine Aufwertung der vom Kläger bezogenen (hier: türkischen) Sozialversicherungsrenten keinesfalls in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 19/90

Entscheidungstext OGH 11.07.1990 2 Ob 19/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0031018

## Dokumentnummer

JJR\_19900711\_OGH0002\_0020OB00019\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)